

Filmoberprüfstelle.
Nr. 7649

Berlin, den 7. März 1935.

Vorsitzender: Ministerialrat Dr. S e e g e r.

Die Beschwerde der Reichsbahn-Filmstelle, Berlin, gegen die Ablehnung der Anerkennung des Films:

"Warum so umständlich, wenn's so einfach geht"

durch die Filmprüfstelle wurde geprüft.

Die Schutzschrift des Reichsbahn-Zentralamts für Rechnungswesen vom 16. Februar 1935 - F 01 Amnfh-lag vor.

Erkannt und verkündet:

Die gegen die Entscheidung der Filmprüfstelle Nr. 38387 vom 29. Januar 1935 erhobene Beschwerde wird auf Kosten der Beschwerdeführerin zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Wie die Prüfstelle zutreffend feststellt, zeigt der Film die Einrichtung des Behälters als besondere Art der Güterbeförderung der Reichsbahn und die Vorzüge dieser Beförderung: Material- und Zeitersparnis sowie die erhöhte Bruchsicherheit des Beförderungsgutes beim Behälterverkehr. Das geschieht hiervon hat sich die Oberprüfstelle durch nochmalige Besichtigung des Films überzeugt-ohne jede Lehrwirkung, lediglich unter dem Gesichtspunkt der Werbung. Das gibt die Beschwerdeschrift zu. Sie weist jedoch auf die gute Absicht des Films und ferner darauf hin, daß es sich hier um eine gemeinnützige Gesamtwerbung im Sinne des Absatzes IVb der "Richtlinien" für die Kulturfilm-Bewertung handele. Beides geht fehl.

Da das Lichtspielgesetz vom 16. Februar 1934 auf dem Gedanken der Wirkung geprüfung beruht (§§ 7, 11), kommt es auf die Absicht des Herstellers nicht an. Durch das Fehlen eines Lehrgutes, das dem Beschauer vermittelt wird, wird die Anerkennung nach § 8 Abs. 2 a. a. O. ausgeschlossen. Das gilt auch für Werbefilme. Gemeinnützigkeit der Werbung schließt diesen Grundsatz nicht aus.

IVb der "Richtlinien" handelt von dem künstlerischen Willen des Herstellers. Der vorliegende Film über den Behälterverkehr wird ernstlich wohl

wohl keinen Anspruch darauf erheben, als künstlerische Leistung bewertet zu werden.

Die auf Ablehnung der Anerkennung lautende Vorentscheidung ist daher frei vom Rechtsirrtum.

gez. Dr. S e e g e r .

Beglaubigt

gez. K o c h

Regierungsoberinspektor.